

Was tun bei einem Todesfall?

- Tritt der Tod zu Hause ein, ist sofort ein Arzt beizuziehen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese muss beim Bestattungsamt des Todesortes abgegeben werden. Bei Todesfällen im Altersheim oder Spital wird der Arzt durch das Heim bzw. Spital aufgebeten.
- Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
- Es ist über die Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung) zu entscheiden.
- Die Einsargung und Überführung der verstorbenen Person übernimmt das Bestattungsinstitut. An Wochenenden haben die Bestattungsunternehmen einen Pikettdienst eingerichtet.
- **Bestattungen Sonnental** Ruth Schachtler GmbH, Beinwil am See und Menziken, Tel. 062 772 20 20
- **Luctum Bestattungen**, Industriestrasse 15, 5712 Beinwil am See, Tel. 076 223 19 62
- **Adora Bestattungen**, Hauptstrasse 31, 5727 Oberkulm, Tel. 062 312 30 00
- **Bestattungsinstitut Caminada AG**, Florastrasse 10, 5000 Aarau, Tel. 062 824 25 84
- **Bestattungen Ramseier & Iseli GmbH**, Schafisheimerstrasse 1A, 5600 Lenzburg, Tel. 062 891 05 60

Meldung des Todesfalles an das Bestattungsamt

- Todesfälle an Wochentagen sind am gleichen Tag, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag dem Bestattungsamt, Tel. 062 765 60 10, telefonisch zu melden. Bei Todesfällen am Wochenende kann bis Montag zugewartet werden. An verlängerten Wochenenden (Feiertage, Weihnachten und Neujahr) richtet das Bestattungsamt einen Pikettdienst ein. Die Pikettnummern erhalten sie unter der Nummer des Bestattungsamtes.
- Die Angehörigen müssen den Todesfall persönlich beim Bestattungsamt melden. Mitzubringen sind:
 - Ärztliche Todesbescheinigung (falls zu Hause verstorben)
 - Familienbüchlein

Abdankungstermin

- Der Termin der Abdankung ist nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen.

Beisetzung auf dem Friedhof Beinwil am See

- Folgende Grabarten stehen zur Verfügung:
 - Erdbestattungsgrab
 - Familiengrab
 - Urnengrab
 - Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung
 - Urnennische
 - Beisetzung im Grab des vorverstorbenen Ehepartners (Grabesruhe von 20 Jahren läuft ab erster Beisetzung)